

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen über die „Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie die Geschichte Österreichs“ (Prüfungstoffabgrenzung I) im mit BGBl. I Nr. 136/2013 geänderten Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wurde zum Anlass genommen, eine Anpassung des Landesteils „Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes“ (Prüfungstoffabgrenzung II) vorzunehmen.

2. Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Die Steiermärkische Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung wird überarbeitet.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen über die „Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie die Geschichte Österreichs“ (Prüfungstoffabgrenzung I) im mit BGBl. I Nr. 136/2013 geänderten Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wurde zum Anlass genommen, eine Anpassung des Landesteils „Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes“ (Prüfungstoffabgrenzung II) vorzunehmen.

2. Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Die Steiermärkische Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung wird überarbeitet.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In der bisherigen Verordnung wurde auf die Durchführung der Prüfung Bezug genommen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Verordnungsermächtigung gemäß § 10a Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Die Vorgangsweise der Durchführung der Prüfung wird durch den Bund geregelt. Die Ermächtigung bezieht sich ausschließlich darauf, den Prüfungsstoff festzulegen.

Daher wird § 1 in der bisherigen Form ersatzlos gestrichen und legt künftig die Prüfungsstoffabgrenzung über die Geschichte der Steiermark fest, wobei die Themenbereiche inhaltlich im Wesentlichen gleich geblieben sind. Es wurde lediglich eine besser lesbare Form gewählt.